

Benutzungsordnung der öffentlichen Bücherei der Stadt Willich vom 08.11.1990

(Abl. Krs. Vie. 1991, S. 74)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 342) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 08.11.90 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die öffentliche Bücherei ist eine der Allgemeinheit dienende kulturelle Einrichtung der Stadt Willich. Sie soll der Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung dienen.
- (2) Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie Medienbestände zur Benutzung innerhalb und außerhalb der Bücherei zur Verfügung stellt, nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte erteilt.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die bereitgestellten Medien der Bücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Dabei werden seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf) zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und rein bibliotheksintern verarbeitet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Juristische Personen können die Bücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (5) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der für alle öffentlichen Büchereien in der Stadt Willich gültig, nicht übertragbar auf andere Personen ist und Eigentum der Stadt Willich bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

4.7

Beim Ausschluß von der Benutzung ist der Ausweis an die Bücherei zurückzugeben.

Jede Änderung der Anschrift ist der Bücherei mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen; Comics, Zeitschriften und audiovisuelle Medien bis zu 2 Wochen. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Bücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder die Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.

- (2) Entliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einem jedem Medium beiliegenden Fristzettel angegeben.

Ein Benutzer, dem dieser Fristzettel abhanden gekommen ist, muß die Unkenntnis des Rückgabetermins gegen sich gelten lassen.

- (3) Wenn keine Vorbestellung auf das jeweilige Medium vorliegt, kann die Leihfrist vor Fristablauf auf Antrag (mündlich, schriftlich, telefonisch) unter Angabe der Benutzer- und Mediennummer und des bisherigen Rückgabetermins verlängert werden. Bei verspätetem Antrag oder fehlerhafter Angaben muß der Benutzer ein Nichtzustandekommen der Verlängerung gegen sich gelten lassen.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Werk für ihn vorliegt. Das vorbestellte Werk wird eine Woche vom Tag der Benachrichtigung an für den Benutzer bereitgehalten.
- (5) Im Bestand der öffentlichen Bücherei nicht vorhandene Medien können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren (als Beschädigung gilt auch das Einschreiben in den Buchtext).
- (2) Verluste oder Beschädigungen sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung und Verlust haftet der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- (4) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises und die Unterlassung der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der Benutzer haftbar.

- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien sind erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückzugeben.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist

Werden entliehene Medien über die Leihfrist hinaus benutzt, so wird der Benutzer schriftlich zur Rückgabe aufgefordert. Im übrigen können Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) Nordrhein-Westfalen eingeleitet werden.

§ 7 Hausordnung

Der Träger der Bücherei erläßt eine Hausordnung.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen von dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Mit Ausschluß der Benutzung endet vorerst nur das Leistungsverhältnis der Büchereien für den Benutzer. Das Benutzungsverhältnis endet nicht vor Erfüllung aller Ansprüche der Bücherei an den Benutzer.

§ 9 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Willich enthält Regelungen über die im Benutzungsverhältnis entstandenen Kosten.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der öffentlichen Bücherei bekanntgemacht.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Willich, den 08.11.1990

gez.

Käthe Franke
Bürgermeister